



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Entwicklungsausschuss

2011/0461(COD)

19.9.2012

STELLUNGNAHME

des Entwicklungsausschusses

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des
Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union
(COM(2011)0934 – C7-0519/2011 – 2011/0461(COD))

Verfasserin der Stellungnahme(*): Michèle Striffler

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 50 der Geschäftsordnung

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Da Häufigkeit und Ausmaß der Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen in den letzten Jahren spürbar zugenommen haben und insbesondere aufgrund des Klimawandels und der potenziellen Interaktion von Naturkatastrophen und technischen Unfällen in Zukunft noch stärkere und komplexere Katastrophen mit weitreichenden und langfristigen Auswirkungen zu erwarten sind, erfordert das Katastrophenmanagement zunehmend ein integriertes Konzept. Die Union sollte die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes unterstützen, koordinieren und ergänzen, um die Wirksamkeit der Präventions-, Vorbereitungs- und Abwehrmaßnahmen für Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen zu verbessern.

Geänderter Text

(1) Da Häufigkeit und Ausmaß der Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen in den letzten Jahren spürbar zugenommen haben und insbesondere aufgrund des Klimawandels, ***von dem die Entwicklungsländer unverhältnismäßig stark betroffen sind***, und der potenziellen Interaktion von Naturkatastrophen und technischen Unfällen in Zukunft noch stärkere und komplexere Katastrophen mit weitreichenden und langfristigen Auswirkungen zu erwarten sind, erfordert das Katastrophenmanagement zunehmend ein integriertes Konzept. Die Union sollte die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes unterstützen, koordinieren und ergänzen, um die Wirksamkeit der Präventions-, Vorbereitungs- und Abwehrmaßnahmen für Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen zu verbessern.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 9 a (neu)

(9a) Es empfiehlt sich, Kapazitäten für die Vorhaltung von Ressourcen für die Katastrophenabwehr aufzubauen, um die Schnelligkeit der Intervention der Union im Katastrophenfall zu verbessern. Die Aufrechterhaltung der finanziellen Unterstützung der Union wäre für die Schaffung von Lagern/Drehscheiben, die die Schnelligkeit, Qualität und Kostenwirksamkeit gewährleisten, unerlässlich. In diesem Sinne wäre es für die Union von Vorteil, die europäischen Gebiete in äußerster Randlage und die überseeischen Länder und Gebiete der Union – aber nicht nur diese – als Stützpunkte für die Positionierung der Logistik und die Lagerung lebensnotwendiger Güter zu verwenden, um den Einsatz europäischer Hilfskräfte und Hilfsgüter bei humanitären Kriseneinsätzen außerhalb der Union zu erleichtern.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 15

(15) Was Hilfseinsätze zur Katastrophenabwehr außerhalb der Union betrifft, sollte das Verfahren die von den Mitgliedstaaten und der Union als Ganzes durchgeführten Maßnahmen erleichtern und unterstützen und dadurch die Kohärenz der internationalen Katastrophenschutzmaßnahmen fördern. Die Vereinten Nationen haben, sofern sie vertreten sind, eine allgemeine Koordinierungsfunktion bei Hilfseinsätzen in Drittländern. Die im Rahmen des

(15) Was Hilfseinsätze zur Katastrophenabwehr außerhalb der Union betrifft, sollte das Verfahren die von den Mitgliedstaaten und der Union als Ganzes durchgeführten Maßnahmen erleichtern und unterstützen und dadurch die Kohärenz der internationalen Katastrophenschutzmaßnahmen fördern. **Die Mehrzahl der Einsätze im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union findet außerhalb der Union statt, hauptsächlich in den**

Verfahrens geleistete Hilfe sollte mit den Vereinten Nationen und anderen einschlägigen internationalen Akteuren koordiniert werden, um den Nutzen der verfügbaren Ressourcen zu maximieren und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden. Voraussetzung für die Unterstützung der Gesamtkoordination und die Gewährleistung eines umfassenden Beitrags der Union zu den globalen Hilfemaßnahmen ist eine bessere Koordinierung der durch das Verfahren bereitgestellten Katastrophenhilfe. Bei schweren Katastrophen, bei denen die Hilfe sowohl im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens als auch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe geleistet wird, sollte die Kommission die Wirksamkeit, Kohärenz und Komplementarität aller Maßnahmen der Union unter Berücksichtigung des Europäischen Konsenses über humanitäre Hilfe sicherstellen.

Entwicklungsländern. Die Vereinten Nationen haben, sofern sie vertreten sind, eine allgemeine Koordinierungsfunktion bei Hilfseinsätzen in Drittländern. Die im Rahmen des Verfahrens geleistete Hilfe sollte mit den Vereinten Nationen und anderen einschlägigen internationalen Akteuren koordiniert werden, um den Nutzen der verfügbaren Ressourcen zu maximieren und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden. Voraussetzung für die Unterstützung der Gesamtkoordination und die Gewährleistung eines umfassenden Beitrags der Union zu den globalen Hilfemaßnahmen ist eine bessere Koordinierung der durch das Verfahren bereitgestellten Katastrophenhilfe. Bei schweren Katastrophen, bei denen die Hilfe sowohl im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens als auch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe geleistet wird, sollte die Kommission die Wirksamkeit, Kohärenz und Komplementarität aller Maßnahmen der Union unter Berücksichtigung des Europäischen Konsenses über humanitäre Hilfe sicherstellen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Wird der Einsatz militärischer Mittel bei Katastrophenschutzmaßnahmen für angemessen erachtet, so *sollten* bei der Zusammenarbeit mit dem Militär die vom Rat oder seinen zuständigen Gremien festgelegten Modalitäten, Verfahren und Kriterien für die Bereitstellung militärischer Mittel zum Schutz der Zivilbevölkerung im Rahmen des Verfahrens befolgt werden.

Geänderter Text

(19) ***Bei der Flankierung humanitärer Maßnahmen nach Naturkatastrophen kann der Einsatz militärischer Mittel eine wesentliche Unterstützung darstellen.*** Wird – ***als letztes Mittel*** – der Einsatz militärischer Mittel bei Katastrophenschutzmaßnahmen für angemessen erachtet, so *müssen* bei der Zusammenarbeit mit dem Militär die vom Rat oder seinen zuständigen Gremien festgelegten Modalitäten, Verfahren und Kriterien für die Bereitstellung militärischer Mittel zum Schutz der Zivilbevölkerung im Rahmen des Verfahrens ***sowie die Leitlinien für den Einsatz von Militär- und Zivilschutzmitteln bei der Katastrophenhilfe (Leitlinien von Oslo, Rev. 1.1 von 2007) und die Leitlinien der Vereinten Nationen für den Einsatz von Militär- und Zivilschutzmitteln zur Unterstützung humanitärer Maßnahmen der Vereinten Nationen in komplexen Notsituationen (MCDA-Leitlinien, Rev. 1 von 2006)*** befolgt werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 4 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „Katastrophe“ jede Situation, die schädliche Auswirkungen auf Menschen, Umwelt oder Eigentum hat oder haben kann;

Geänderter Text

1. „Katastrophe“ jede ***vom Menschen verursachte oder durch Naturereignisse eingetretene*** Situation, die schädliche Auswirkungen auf Menschen, Umwelt oder Eigentum hat oder haben kann;

Begründung

Es ist wichtig, vom Menschen verursachte Katastrophen (politische Unruhen, bewaffnete Konflikte) von Naturkatastrophen abzugrenzen, denn die Problemstellungen und die Regeln für humanitäre Einsätze und Katastrophenschutz Einsätze unterscheiden sich je nach Kontext.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bei der Planung von Abwehrmaßnahmen außerhalb der Union ermitteln und gewährleisten die Kommission und die Mitgliedstaaten Synergien zwischen der Hilfe in Form von Sachleistungen und der von der Union und den Mitgliedstaaten finanzierten humanitären Hilfe.

Geänderter Text

2. Bei der Planung von Abwehrmaßnahmen außerhalb der Union **und zur Bewältigung einer humanitären Krise** ermitteln und gewährleisten die Kommission und die Mitgliedstaaten Synergien zwischen der Hilfe in Form von Sachleistungen und der von der Union und den Mitgliedstaaten finanzierten humanitären Hilfe.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 11 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sorgen für eine angemessene Sichtbarkeit der Einsätze im Rahmen der Europäischen Notfallabwehrkapazität.

Geänderter Text

8. Präsenz und Vorgehen der EU sind transparent; die Mitgliedstaaten und die Kommission sorgen, **sowohl Menschen als auch Geräte betreffend**, für eine angemessene Sichtbarkeit der Einsätze im Rahmen der Europäischen Notfallabwehrkapazität, **insbesondere durch das Tragen des nationalen und des europäischen Emblems bzw. eine entsprechende Kennzeichnung.**

Änderungsantrag 8

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Einrichtung eines Programms zur Auswertung der bei Einsätzen, Übungen und Schulungen im Rahmen des Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse, einschließlich relevanter Aspekte der Prävention, Vorbereitung und Abwehr, sowie Verbreitung und gegebenenfalls Umsetzung dieser Erkenntnisse;

Geänderter Text

(d) Einrichtung eines Programms zur Auswertung der bei Einsätzen (***auch außerhalb der Union***), Übungen und Schulungen im Rahmen des Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse, einschließlich relevanter Aspekte der Prävention, Vorbereitung und Abwehr, sowie Verbreitung und gegebenenfalls Umsetzung dieser Erkenntnisse;

Änderungsantrag 9

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) durch Kontakte mit allen einschlägigen Akteuren, insbesondere in der Schlussphase des Hilfseinsatzes im Rahmen des Verfahrens, um eine reibungslose Übergabe zu erleichtern.

Geänderter Text

(e) durch Kontakte mit allen einschlägigen Akteuren, insbesondere in der Schlussphase des Hilfseinsatzes im Rahmen des Verfahrens, um eine reibungslose Übergabe zu erleichtern; ***gemeinsam mit den Akteuren der humanitären Hilfe und der Entwicklungshilfe zu einer stärkeren Verknüpfung zwischen Nothilfe, Wiederaufbau und Entwicklung beizutragen;***

Begründung

Oft besteht zwischen der Phase der humanitären Hilfe und der Phase der Entwicklungshilfe ein Vakuum, und es mangelt an Koordinierung und gegenseitiger Ergänzung. Der Katastrophenschutz, der in der Notstandsphase zum Einsatz kommt, kann zur Stärkung dieser Verknüpfung (LRRD) beitragen und mit seiner Arbeit die Phase der Entwicklungshilfe vorwegnehmen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 16 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission

11. Es werden Synergien mit anderen Instrumenten der Union angestrebt, insbesondere mit Maßnahmen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 finanziert werden.

Geänderter Text

11. Es werden Synergien mit anderen Instrumenten der Union angestrebt, insbesondere mit Maßnahmen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 **des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe** finanziert werden. **Die Maßnahmen, die Gegenstand dieses Beschlusses sind und im Rahmen dieses Beschlusses gefördert werden können, erhalten keine Finanzierung im Rahmen der genannten Verordnung über die humanitäre Hilfe.**

Änderungsantrag 11

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Beschlusses für den Zeitraum 2014–2020 beträgt **513 000 000** EUR in jeweiligen Preisen.

276 000 000 EUR in jeweiligen Preisen werden aus der Rubrik 3 „Sicherheit und Unionsbürgerschaft“ des Finanzrahmens und **237 000 000 EUR in jeweiligen Preisen** aus der Rubrik 4 „Globales Europa“ bereitgestellt.

Geänderter Text

1. Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Beschlusses für den Zeitraum 2014–2020 beträgt [...] EUR in jeweiligen Preisen.

50 % dieses Betrages werden aus der Rubrik 3 „Sicherheit und Unionsbürgerschaft“ des Finanzrahmens und **50 %** aus der Rubrik 4 „Globales Europa“ bereitgestellt.

Begründung

Die Gesamtkosten für Einsätze außerhalb der Union werden sich im Zeitraum 2014–2020 erhöhen aufgrund:

(1) des nach Artikel 23 dieses Beschlusses vorgesehenen erhöhten Satzes der Kofinanzierung von Transport- und Logistikkosten,

(2) verstärkter Maßnahmen in den Bereichen Prävention und Vorbereitung,

(3) der Ausweitung der in Artikel 20 und Artikel 21 Buchstaben a bis f vorgesehenen Maßnahmen auf die in die Europäische Nachbarschaftspolitik eingebundenen Länder, an dem Verfahren nicht beteiligte potenzielle Kandidatenländer und, wie vom Berichterstatter vorgeschlagen, im Einzelfall auf die am wenigsten entwickelten Länder.

Darüber hinaus fand die Mehrzahl der Katastrophenschutz Einsätze der EU in den letzten Jahren außerhalb der Union statt, hauptsächlich in Entwicklungsländern. Dies muss sich in den Finanzrahmen für den Zeitraum 2014–2020 niederschlagen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Es sind Synergien und Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union anzustreben. Im Falle von Abwehrmaßnahmen in Drittländern stellt die Kommission sicher, dass die auf der Grundlage dieses Beschlusses und der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 finanzierten Maßnahmen einander ergänzen und aufeinander abgestimmt sind.

Geänderter Text

2. Es sind Synergien und Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union anzustreben. Im Falle von Abwehrmaßnahmen in Drittländern **zur Bewältigung einer humanitären Krise** stellt die Kommission sicher, dass die auf der Grundlage dieses Beschlusses und der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 finanzierten Maßnahmen einander ergänzen und aufeinander abgestimmt sind.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Trägt die im Rahmen des Verfahrens gewährte Hilfe zu **umfassenderen** humanitären Maßnahmen der Union bei, so sind bei den Maßnahmen, die auf der Grundlage dieses Beschlusses finanziell unterstützt werden, die im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe genannten humanitären Grundsätze zu

Geänderter Text

3. Trägt die im Rahmen des Verfahrens gewährte Hilfe zu humanitären Maßnahmen der Union bei, **insbesondere in komplexen Notsituationen**, so sind bei den Maßnahmen, die auf der Grundlage dieses Beschlusses finanziell unterstützt werden, die im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe genannten humanitären Grundsätze zu beachten. **Die**

beachten.

Nutzung der Europäischen Notfallabwehrkapazität muss auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und nach den im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe genannten Grundsätzen für den Einsatz von Zivilschutzmitteln und militärischen Mitteln erfolgen.

Begründung

Für die Tätigkeit der humanitären Hilfe und des Katastrophenschutzes müssen die Einhaltung der humanitären Grundsätze (Neutralität, Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Menschlichkeit) und Maßnahmen, die sich am ermittelten Bedarf orientieren, maßgeblich sein. Dies gilt insbesondere für komplexe Notsituationen, in denen es zu einer Verwechslung der verschiedenen Akteure kommen kann, was möglicherweise die Hilfe und den Zugang zu der betroffenen Bevölkerung erschwert.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die in Artikel 20 und Artikel 21 Buchstaben a bis f genannte finanzielle Unterstützung kann auch in die Europäische Nachbarschaftspolitik eingebundenen Ländern sowie an dem Verfahren nicht beteiligten potenziellen Kandidatenländern gewährt werden.

Geänderter Text

2. Die in Artikel 20 und Artikel 21 Buchstaben a bis f genannte finanzielle Unterstützung kann auch in die Europäische Nachbarschaftspolitik eingebundenen Ländern, an dem Verfahren nicht beteiligten potenziellen Kandidatenländern ***sowie im Einzelfall und entsprechend der Strategie zur Unterstützung der Katastrophenvorsorge in Entwicklungsländern den am wenigsten entwickelten Ländern*** gewährt werden¹.

¹ ***Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: EU-Strategie zur Unterstützung der Katastrophenvorsorge in Entwicklungsländern, 23.2.2009. COM(2009)0084 endg.***

Begründung

Durch den Beschluss sollte es möglich werden, in den am wenigsten entwickelten Ländern und in besonderen Fällen, wie z. B. Haiti, das regelmäßig von Naturkatastrophen heimgesucht wird, Präventions- und Vorbereitungsmaßnahmen zu finanzieren.

VERFAHREN

Titel	Katastrophenschutzverfahren der Union	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2011)0934 – C7-0519/2011 – 2011/0461(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 19.1.2012	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 19.1.2012	
Assoziierte(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	14.6.2012	
Verfasserin der Stellungnahme Datum der Benennung	Michèle Striffler 25.1.2012	
Prüfung im Ausschuss	27.3.2012	10.7.2012
Datum der Annahme	18.9.2012	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 22	–: 0
	0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Michael Cashman, Véronique De Keyser, Leonidas Donskis, Charles Goerens, Catherine Grèze, Eva Joly, Filip Kaczmarek, Miguel Angel Martínez Martínez, Gay Mitchell, Norbert Neuser, Maurice Ponga, Jean Roatta, Birgit Schnieber-Jastram, Alf Svensson, Keith Taylor, Eleni Theocharous, Patrice Tirolien, Ivo Vajgl, Anna Záborská	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Isabella Lövin	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	María Irigoyen Pérez, Helmut Scholz	